

Sitzung vom 13. Januar 1993

**210. Postulat
(Weiterbildungsangebote zum Nachholen von Bildungsabschlüssen)**

Kantonsrat Dr. Ueli Mägli, Zürich, und Mitunterzeichnende haben am 6. Juli 1992 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, an den kantonalen Berufsschulen die Weiterbildungsmöglichkeiten so auszubauen, dass Erwachsene in allen Regionen des Kantons gezielt Bildungsabschlüsse nachholen können. Dabei sollen vor allem Vorbereitungskurse in den folgenden Bereichen angeboten werden:

1. Nachholen des Real- und Sekundarschulabschlusses;
2. Lehrabschluss nach Art. 41 BBG;
3. breitabgestützte Qualifikationen für die Anwendung neuer Technologien (u.a. Informatik) im Baukastensystem.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Zum Postulat Dr. Ueli Mägli, Zürich, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäss Berufsbildungsgesetz gehört es zum Bildungsauftrag der Berufsschulen, neben dem Lehrlingsunterricht auch Kurse für die berufliche Weiterbildung von Erwachsenen durchzuführen.

Die Berufsschulen im Kanton Zürich erfüllen diesen Bildungsauftrag mit Erfolg. Sie führen ein grosses und breitgefächertes Weiterbildungsangebot, das auf die Bedürfnisse der bildungswilligen Berufsleute und der Wirtschaft ausgerichtet ist, wie die hohen Teilnehmerzahlen zeigen. Das Kursangebot ist in den letzten Jahren erweitert und differenziert worden. Es stösst heute an räumliche und personelle, vor allem aber auch an finanzielle Schranken. Einem zusätzlichen Ausbau der Weiterbildungsmöglichkeiten im Sinne des vorliegenden Postulats sind deshalb und aus den folgenden Gründen enge Grenzen gesetzt:

1. Es ist nicht Aufgabe der Berufsschulen, Vorbereitungskurse auf den Real- und Sekundarschulabschluss zu führen. Ausserdem führt die Schule für Haushalt und Lebensgestaltung der Stadt Zürich Vorbereitungskurse auf den Sekundarschulabschluss und vermag der Nachfrage vollauf zu genügen. Mangels Interesses ist bisher noch kein Vorbereitungskurs auf den Realschulabschluss zustande gekommen. Aus dem gleichen Grund konnten in Winterthur trotz öffentlicher Ausschreibung noch keine Vorbereitungskurse für den Real- und Sekundarschulabschluss geführt werden.

2. Gemäss Art. 41 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) werden mündige Personen, die den Beruf nicht in einer Berufslehre erlernt haben, zur Lehrabschlussprüfung zugelassen, wenn sie mindestens anderthalbmal so lang im Beruf gearbeitet haben, als die vorgeschriebene Lehrzeit beträgt. Sie müssen sich ausserdem darüber ausweisen, dass sie den beruflichen Unterricht besucht oder die Berufskennntnisse auf andere Weise erworben haben.

Ein Nachholen des Lehrabschlusses nach dieser Bestimmung ist eine wichtige Möglichkeit zur Steigerung der beruflichen Mobilität. Das Amt für Berufsbildung hat deshalb eine Untersuchung über den Lehrabschluss nach Art. 41 BBG, die in der ganzen Schweiz auf grosses Interesse gestossen ist, unterstützt.

An den zürcherischen Berufsschulen sind Personen, die sich auf die Lehrabschlussprüfung ohne Berufslehre vorbereiten wollen, zum beruflichen Unterricht für Lehrlinge zugelassen (§ 21 der Berufsbildungsverordnung). Bei Bedarf kann das Amt für Berufsbildung be-

sondere Kurse an Berufsschulen anordnen. An den kaufmännischen Berufsschulen in Zürich, Winterthur und Wetzikon werden Vorbereitungskurse auf die Lehrabschlussprüfung (LAP) für Erwachsene angeboten. An der Berufsschule für Weiterbildung Zürich, Abteilung Erwachsenenbildung, werden für Erwachsene besondere Vorbereitungskurse auf die LAP in den allgemeinbildenden Fächern geführt, wobei die Schule der Nachfrage vollauf zu genügen vermag. Im übrigen bieten auch vom Kanton subventionierte Weiterbildungsinstitutionen für ausländische Berufstätige Vorbereitungskurse auf die LAP an. Es besteht im Kanton demnach bereits ein ansehnliches Angebot zur Vorbereitung der LAP nach Art. 41 BBG.

3. Im Bereich der Informatik bestehen an den Berufsbildungsinstitutionen im Kanton einige Baukastensysteme. Eine wesentliche Erweiterung dieses Angebots kommt derzeit schon aus finanziellen Gründen nicht in Betracht.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, das Postulat Dr. Ueli Mägli, Zürich, und Mitunterzeichnende nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Zürich, den 13. Januar 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller